

Tarifvertrag Nr. 1/2019

Zwischen
dem Bundeseisenbahnvermögen
und der
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

I. Präambel:

Im Zuge der Tarifreform haben sich die Tarifvertragsparteien im August 2017 in Bad Ems darauf verständigt, die zweite Stufe der Tarifreform wie folgt umzusetzen:

1. Die Tarifverträge LTV BEV und AnTV BEV werden in einen neuen Tarifvertrag BEV (TV BEV) zusammengeführt.
2. Analog der ersten Stufe der Tarifreform wird ein Einführungstarifvertrag mit entsprechender Salvatorischer Klausel erstellt.
3. Der neue TV BEV wird in die folgenden Teile A bis D (Arbeitstitel) gegliedert:
 - Teil A – Regelungen für alle Beschäftigten
 - Teil B – Weitere Regelungen für die Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 (ehemalige Arbeiter)
 - Teil C – Weitere Regelungen für die Beschäftigten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 (ehemalige Angestellte)
 - Teil D – Übergangs- und Schlussbestimmungen für alle Beschäftigten
4. Die Ausführungsbestimmungen in den Tarifverträgen LTV BEV und AnTV BEV werden gemeinsam überprüft, mit dem Ziel diese weitestgehend in den neuen TV BEV zu übernehmen. Dabei werden nicht benötigte Ausführungsbestimmungen gestrichen, die durch allgemeines Arbeitsrecht geklärt sind. Ausführungsbestimmungen, die Handlungsanweisungen für die Verwaltung beinhalten, werden in die zusätzlichen Durchführungshinweise (ZD) übernommen. Alle anderen Ausführungsbestimmungen werden bei der jeweiligen Tarifstelle als Protokollnotiz aufgenommen.

5. Die ZD inklusive der übernommenen Ausführungsbestimmungen nach Punkt 4 werden zunächst unverändert beibehalten. Das BEV will die ZD überprüfen, entsprechend aktualisieren und soweit als nötig auf dem Verfügungswege bekanntgeben. Bis dahin bleiben sie analog anwendbar. Soweit das BEV zum TV BEV auf dem Verfügungswege Erläuterungen oder Hinweise zu den tariflichen Bestimmungen gibt, wird die EVG entsprechend schriftlich informiert.

Ferner hatten sich die Tarifvertragsparteien mit Tarifvertrag Nr. I/2018 AnTV BEV in § 3 Abs. 3 dahingehend geeinigt, dass weitere Erhöhungen der Vergütungen im Rahmen der Umsetzung der Tarifreform durch Neustrukturierung der Vergütungstabelle erfolgen, eine neue Tabelle neun Erfahrungsstufen beinhalten wird, diese zum 01.04.2019 in Kraft treten soll und die Vergütungen zum 01.04.2019 und zum 01.03.2020 angehoben werden.

II. Neueinführung eines TV BEV und Überleitungsregelung

1. Mit Wirkung vom 01.04.2019 wird der als Anlage 1 beigefügte Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (TV BEV) in Kraft gesetzt. Damit ist die Tarifvereinbarung zu Tarifvertrag Nr. I/2018 AnTV BEV zu § 3 Abs. 3 erledigt
2. Die Beschäftigten, die am 31.03.2019 in einem Arbeitsverhältnis mit dem BEV standen, werden, wenn sie der ersten Entwicklungsstufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet waren, der ersten und wenn sie der letzten Entwicklungsstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet waren, der letzten Entwicklungsstufe der ab 01.04.2019 geltenden Entwicklungsstufen zugeordnet. Sind Beschäftigte bereits mehr als ein Jahr in ihrer ersten Entwicklungsstufe, so werden sie der zweiten Entwicklungsstufe zugeordnet.

Die Beschäftigten, die am 31.03.2019 in einer der nächsthöheren Entwicklungsstufen bis zur vorletzten Entwicklungsstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet waren, werden zur Feststellung der neuen Stufe, mit ihrer individuellen Grundvergütung, der in der Anlage 2 aufgeführten Übergangstabelle zugeordnet.

Wenn ihre individuelle Grundvergütung dabei eine Entwicklungsstufe übersteigt, jedoch die nächste Entwicklungsstufe noch nicht erreicht, werden sie auf die Entwicklungsstufe angehoben, die ihre individuelle Grundvergütung noch übersteigt.

Diese so festgelegte Stufe ist Grundlage für die tarifliche Vergütung ab 01.04.2019.

Die Beschäftigten erreichen die nächste Entwicklungsstufe nach Vollendung der jeweiligen Stufenlaufzeit unter Anrechnung der in der bis zum 31.03.2019 in ihrer bisherigen Stufe erbrachten Zeit, vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Entwicklungsstufe erreicht wird.

III. Außerkraftsetzung und Weitergeltung von Altbestimmungen

1. Mit Ablauf des 31.03.2019 werden der

- Lohntarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (LTV BEV) – gültig vom 01. Juli 2015 –
- Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (AnTV BEV) - gültig vom 01. Juli 2015 –
außer Kraft gesetzt mit Ausnahme, der unter Ziffer 2 genannten Bestimmungen.

2. a) Für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 TV BEV, die am 30. Juni 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 01. Juli 1994 zum Bundeseisenbahnvermögen fortbestanden hat, findet § 21b AnTV BEV in der Fassung vom 01.07.2015 weiterhin Anwendung.

b) Bestimmungen zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (ATZ) gem. Anlage 7 des LTV BEV und Anlage 6 AnTV BEV in der Fassung vom 31.03.2019 für die Beschäftigten, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 01. Januar 2010 begonnen hat, finden weiterhin Anwendung. Diese sind Anlage 3 und 4 dieses Einführungstarifvertrages.

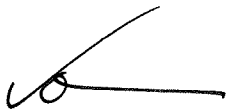
IV. Salvatorische Klausel

Die Tarifvertragsparteien haben mit dem TV BEV das gesamte, zwischen ihnen bestehende Tarifvertragswerk neu geordnet und damit die bisher geltenden Tarifverträge LTV BEV und AnTV BEV außer Kraft gesetzt. Bei diesem Prozess wurden redaktionelle und sonstige Änderungen vereinbart. Die Tarifparteien haben dabei nicht beabsichtigt, neben den ausdrücklich vereinbarten Änderungen bisherige Ansprüche einzuschränken.

Sie haben im Regelwerk selbst keine Absprachen für den Fall getroffen, dass es im Zuge der Redaktion zu Auslassungen oder Unschärfen bzw. zur ungewollten Einschränkung früherer Ansprüche gekommen sein sollte. Sollte es dennoch hierzu gekommen sein, werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, eine Korrektur entsprechend der bisherigen Ansprüche zu vereinbaren.

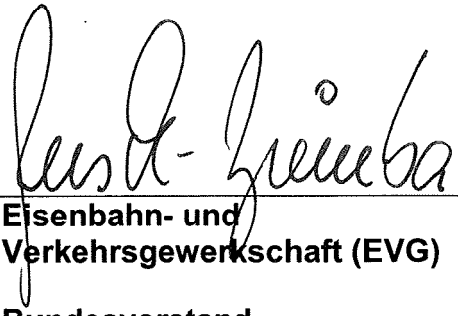
Die Übergangsvorschriften aus dem LTV BEV und AnTV BEV gelten weiter.

Bonn/Frankfurt am Main, den 29.03.2019



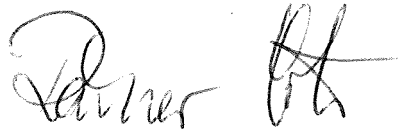
Bundeseisenbahnvermögen

Die Präsidentin



**Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

Bundsvorstand



**Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

Bundsvorstand